



Amt für Wasser und Energie

Beurteilung einer möglichen Ausnahmegewilligung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel

Checkliste für Planungs- und Geologiebüros

A. Ausgangslage

Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen dürfen gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; Gewässerschutzgesetz, abgekürzt GSchG) durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden. In Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) wird dies wie folgt konkretisiert: Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird. Nach einem Bundesgerichtsentscheid vom März 2021 ist bei der Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegewilligung jeweils eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. BGer, Urteil 1C_460/2020 vom 30. März 2021, Erw. 4.2.3).

Folgende Grundsätze dienen zur Orientierung:

- Eingriffe ins Grundwasser müssen immer bewusst erfolgen und begründet sein;
- Eingriffe ins Grundwasser sollen zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen des Grundwasserleiters führen;
- Eingriffe ins Grundwasser müssen minimiert werden; und
- Eingriffe ins Grundwasser sind soweit möglich zu kompensieren.

B. Massnahmen zur Minimierung des Eingriffs ins Grundwasser

1. Anhebung des Baukörpers

Mit einer Anhebung des Bauwerks lassen sich die Auswirkungen auf das Grundwasser in den meisten Fällen massgeblich vermindern.

2. Optimierung der Foundation hinsichtlich Grundwasserschutz und Statik

Eingriffe ins Grundwasser sind zu minimieren (z.B. durch Flachfundation oder Verwendung einer stärkeren und seitlich auskragenden Bodenplatte anstelle von Zugpfählen). Die Notwendigkeit des Eingriffs muss nachvollziehbar aufgezeigt und die jeweils schonendere Variante für das Grundwasser auf deren Machbarkeit hin konkret geprüft werden. Gegebenenfalls ist eine Tiefengründung mit statischer Verbindung zur Fundamentplatte vorzusehen (z.B. kombinierte Pfahl-Plattengründung mit hochwertigen armierten Pfählen).

3. Entfernung von Baugrubenabschlüssen

Neben dem Baukörper sind allenfalls im Untergrund verbleibende Baugrubenabschlüsse für die Verminderung der Durchflusskapazität von erheblicher Bedeutung. Rückbaubarkeit und Rückbau der Baugrubenabschlüsse sind aufzuzeigen und verbleibende Elemente gegebenenfalls beim Umströmungsnachweis zu berücksichtigen.



4. Gewährleistung der Umströmung

Für notwendige Einbauten unter dem mittleren Grundwasserspiegel ist in einem hydrogeologischen Gutachten aufzuzeigen, wie gross die Verminderung der Durchflusskapazität ist und welche Kompensationsmassnahmen zu treffen sind. Auch wenn die Verminderung der Durchflusskapazität weniger als 10% gegenüber dem unbeeinflussten Zustand beträgt, sind verhältnismässige Kompensationsmassnahmen vorzusehen. Diese müssen dauerhaft wirksam sein (z.B. durch eine fachgerechte Filterabstufung) und dürfen zu keiner Überkompensation führen. Der Nachweis der Durchflusskapazität hat in der Regel bezogen auf das jeweilige Grundstück für den Zeitpunkt der Baubewilligung zu erfolgen. Bei einer allfälligen Teilung des Grundstücks und weiteren Bauvorhaben sind bestehende Einbauten zu berücksichtigen.

5. Fachliche Begleitung

Umfangreichere Eingriffe ins Grundwasser sowie die Erstellung der Umströmungsmassnahmen sind immer durch eine hydrogeologische Fachperson zu begleiten, d.h. zu überwachen und zu dokumentieren.

Begründung von Eingriffen ins Grundwasser im Rahmen des Baugesuchs

Die Begründung für die Erstellung von Anlagen unter dem mittleren Grundwasserspiegel im Gewässerschutzbereich A_u hat im Rahmen des Baugesuchs grundsätzlich durch die Bauherrschaft zu erfolgen. Sie kann sich dabei auf Ausführungen von Fachbüros in deren Berichten stützen.

Diese Ausführungen dienen als Grundlage für die Gewichtung der Interessen der Bauherrschaft im Rahmen der Interessenabwägung durch die zuständige Behörde.

C. Auskünfte

Allgemeine fachliche Auskünfte erteilt die Abteilung Grundwasser im Amt für Wasser und Energie. Für spezifische Fragen zu konkreten Bauvorhaben wenden Sie sich vorzugsweise direkt an die für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des betreffenden Vorhabens zuständige Stelle im Amt für Umwelt oder im Amt für Wasser und Energie.

Amt für Umwelt:

info.budafu@sg.ch,

Tel. 058 229 30 88

Amt für Wasser und Energie:

info.budawe@sg.ch,

Tel. 058 229 30 99